
Antragsstellung:

Den Antrag, die Förderrichtlinie, sowie die Liste der zuschussfähigen Bäume und Sträucher können Sie sich unter:

www.monheim.de/baumfoerderung

herunterladen, oder wir senden Ihnen diese auch gerne postalisch zu.

Mit der Anpflanzung darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid eingegangen ist.

Ausführende Fachbetriebe des Garten- und Landschaftsbaus:

www.galabau.de/fachbetriebssuche

www.gelbeseiten.de/Branchen/Gartenbau



Impressum

Herausgeber
Stadt Monheim am Rhein
– Der Bürgermeister –

Bauwesen
Verkehrs- und Grünflächen
Frohnkamp 18
40789 Monheim am Rhein
www.monheim.de

Bauwesen, Verkehrs- und Grünflächen

Ab Oktober 2020

Pascal Kaudewitz
Frohnkamp 18
Zimmer 211, 2. Etage
Telefon: 02173 951-6602 · Telefax: 02173 951-25-6602
E-Mail: gruenlaechen@monheim.de

Ulrike Sell
Frohnkamp 18
Zimmer 211, 2. Etage
Telefon: 02173 951-6023 · Telefax: 02173 951-25-6023
E-Mail: gruenlaechen@monheim.de



So erreichen Sie uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestelle: Frohnkamp, Monheim am Rhein
Buslinien: 777



Förderung privater Pflanzmaßnahmen

Förderung

Pflanzen | Pflegen | Artenvielfalt

Bäume, Sträucher und Hecken bilden in der Stadt einen wichtigen Lebensraum für Insekten, Vögel und verschiedene Säugetiere, wie Eichhörnchen und Fledermäuse.

Sie dienen außerdem der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

Mit der Richtlinie zur Förderung von Bäumen, Sträuchern und Hecken schafft die Stadt Monheim am Rhein positive Anreize, die die Anpflanzung von ökologisch wertvollen Gehölzen auf nicht-städtischen Grundstücken fördern sollen.

Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Alle Maßnahmen sind förderfähig, die der gärtnerischen Gestaltung von Vorgärten und unversiegelten Flächen dienen, soweit sie den Förderkriterien entsprechen.

- Anpflanzung von Bäumen und Sträucher, die zur Heckenbildung geeignet sind
- Anschaffungskosten von Bäumen, in Höhe von bis zu 250 Euro je Baum

-
- Anschaffungskosten von Sträuchern in Höhe von bis zu 50 Euro je Strauch
 - Übernahme der nachgewiesenen Anpflanzungskosten von 50 %, sofern diese von einem Fachbetrieb ausgeführt worden sind

Die Erstbepflanzungsprämie ist auf 2500 Euro je Antragsteller/-in und Kalenderjahr begrenzt

Nicht förderfähige Maßnahmen sind:

- Maßnahmen, die aus öffentlich-rechtlichen oder baurechtlichen Auflagen ausgeführt werden müssen
- Maßnahmen, die anderweitig mit öffentlichen Geldern förderfähig sind
- Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung und deren schriftlich erteilter Genehmigung begonnen wurde
- Vorbereitende Maßnahmen, wie z.B. Entrümpelungen, Abbruch u.ä.
- Die fachliche Betreuung der Maßnahme z. B. Planung, Bauleitung
- Maßnahmen, die gegen nachbarrechtliche Pflanzabstände im Sinne des Nachbarrechtsgesetzes NRW und sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen.

Was ist die Pflegeprämie?

Nachhaltigkeit sichern und fördern

- Die Pflegeprämie wird zehn Jahre nach der Auszahlung des Erstbepflanzungszuschusses gezahlt, wenn der Erhalt und die entsprechende Entwicklung der mit dem Erstbepflanzungszuschuss geförderten Gehölzen nachgewiesen werden kann.
- Sie wird nur für die mit dem Erstbepflanzungszuschuss geförderten Pflanzen, ohne die Kosten der Anpflanzung gezahlt.
- Werden für ausgefallene Pflanzen Nachpflanzungen gleicher Pflanzen spätestens innerhalb der darauffolgenden Pflanzperiode vorgenommen, ist dies für die Zahlung der Pflegeprämie unschädlich.

Die Pflegeprämie ist auf 2.500 Euro je Antragsteller/-in und Kalenderjahr begrenzt.
